

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **32=52 (1886)**

Heft 2

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96141>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang.

Nr. 2.

Basel, 9. Januar

1886.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Jenny Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich. — Der serbisch-bulgarische Feldzug 1885. (Fortf.)
— Schwedische Revolver-Versuche. — H. Mahieu: Chronométrie électro-ballistique. — Die kriegsgemäße Ausbildung von Unterführern und Mannschaften der Infanterie und Einführung von Infanterie-Übungslagern. — Kuropatkin u. Kraemer: Kritische Rückblicke auf den russisch-türkischen Krieg 1877/78. — Eidgenossenschaft: Ernennung, Beförderungen. Uebertragung von Kommandos und Befehlungen. Ueber Behandlung der Landesbefestigung im Ständerath.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich.

Berlin, den 22. Dezember 1885.

Vorgestern begannen hier die Verhandlungen über eine Militärkonvention zwischen Preußen und Braunschweig, deren Abschluß zu Lebzeiten des verstorbenen Herzogs von Braunschweig an dessen Widerstreben scheiterte. Das braunschweigische Regiment Nr. 92, zur Zeit in Metz garnisonierend, wird nach Feststellung der Konvention in seine eigentliche Garnison Braunschweig zurückkehren, an Stelle seiner bisherigen schwarzen Uniform eine der preußischen ähnliche erhalten, und werden die in dasselbe eintretenden braunschweigischen Offiziere nunmehr auch höhere Grade in der Armee, wie den Hauptmanns- und den Majorrang erreichen können. General-Major v. Hänisch, Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements wird preußischerseits, Graf Görz-Brissberg, braunschweigischer Staatsminister, und Oberst Wachholz werden braunschweigischerseits den Abschluß der Konvention herbeiführen, und somit ein weiterer Schritt zur Einigung des Reichsheeres gehen sein.

König Albert von Sachsen hatte dem Kaiser gegenüber den Wunsch geäußert, einen mit den neuen prämirten Ausrüstungsgegenständen ausgestatteten Soldaten zu sehen. In Folge dessen wurde ein Stabsoffizier mit einem Sergeanten vom 2. Garderegiment nach Dresden gesandt und letzterer dem Könige in Gegenwart des sächsischen Kriegsministers, General Grafen v. Fabrice, in der Neuadjuturung vorgestellt. Die sämtlichen Effekten wurden sodann dem sächsischen Kriegsministerium übergeben. Der Kaiser hatte sich den Unteroffizier bereits vor einiger Zeit vorstellen lassen. Ein mit denselben Gegenständen ausgerüstetes Detachement, welches vor einiger

Zeit einen Probemarsch nach dem Rhein angetreten hat, wird demnächst an seinem Bestimmungsort erwartet. Ein gleiches Detachement legt in Schlesiens zur Erprobung der neuen Ausrüstung, auf die wir in früheren Berichten spezieller eingegangen sind, einen Marsch zurück.

Die Budgetkommission erledigte vor einigen Tagen das Kapitel „Selbverpflügung der Truppen“. Die Gehalte von 32 Oberstabsärzten 1. Klasse wurden um je 600 Mk. erhöht. 71 Unteroffizierstellen bei der Feldartillerie bzw. Artillerie-Schießschule wurden in Waffensmeisterstellen umgewandelt, und den Waffensmeistern eine Beamtenstellung gegeben, in der sie auch bei Bemessung ihres Dienst Einkommens den Truppenbüchsenmachern gleichgestellt sind. Für die Familien der verheiratheten Soldaten wird für den Fall der Abwesenheit der letzteren von der Garnison nach erbrachtem Nachweis der wirklichen Bedürftigkeit ein Löhnungszuschuß von 50 Pfennigen pro Tag bewilligt, was ein Mehrerforderniß von 100,000 Mk. ergibt. Auf Anfrage wird seitens des Kriegsministers bemerkt, daß dieser Zuschuß auch während des Wandervers Platz greifen soll. Eine Anfrage über die Erfahrungen bei Einübung der Ersatzreserven wurde vom Kriegsminister günstig beantwortet, aber mit dem Bemerkens, daß man allzugroße Ansprüche an diese Mannschaften nicht stellen würde, und daß aus den günstigen Ergebnissen ein Schluß auf Zulässigkeit der Abkürzung der Dienstzeit keineswegs gezogen werden können. Für die Selbstverpflügung der Truppen wird im Ganzen die Summe von 52,577,528 Mk. bewilligt. Im Reichstage ging ein großer Theil der Forderungen des Militär-Etats für Kasernenbauten nicht durch, dagegen wurde die Forderung der Erhöhung der Kommandozulagen der Offiziere aller unteren Char-

gen bewilligt; desgleichen der geforderte Zuschuß von 250 Gramm Hafer für die Militärpferde für die Dauer der größeren Truppenübungen. Zunächst für das Kavalleriepferd wurde angeführt, daß das heutige Exerzieren nach den neuen Reglements viel anstrengender sei, wie noch vor wenig Jahren. Es wurde hervorgehoben, daß die nothwendige Folge der erhöhten Ansprüche bei den Pferden eine bessere und kräftigere Ernährung der Pferde sei, und ein Zuschuß von 250 Gramm als das Minimum des zu Fordernden bezeichnet. Betreffs der Trainpferde wurde betont, daß hier meist nur ältere Pferde eingestellt werden und daß für diese schon an und für sich ein besseres Futter geboten sei. Für die Artilleriepferde wurde dasselbe verlangt, weil die Geschütze und die beizuführende Munition an Gewicht und Masse zugenommen haben. Die Forderung für die Unteroffizierschule in Neubreisach wurde abermals abgelehnt.

Das Militärpensionsgesetz wird erst im Januar in der Form eines Antrags der Konservativen wieder zur Diskussion kommen. Zwei Landwehrinspektionen statt drei wurden bewilligt.

Dem Reichstage ging ferner der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen zu, dessen erste Paragraphen lauten: § 1. Beamte der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres und der kaiserl. Marine und Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension 66 $\frac{2}{3}$ Prozent ihres jährlichen Dienst Einkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht. § 2. Die Hinterbliebenen solcher im § 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten eine Rente, welche beträgt: a) Für die Wittve bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung 20 pCt. des jährlichen Dienst Einkommens des Verstorbenen; jedoch nicht unter 100 Mk. und nicht mehr als 1600 Mk. b) Für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, 75 pCt. der Wittwenrente und sofern die Mutter nicht mehr lebt, die volle Wittwenrente. Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen 60 pCt. des Dienst Einkommens nicht übersteigen.

Aus dem Elsaß theilt man mit, daß die Zahl der reichsländischen Refraktäre (widerspenstige Rekruten) immer noch eine sehr beträchtliche ist. So hat sich bei dem Aushebungsgeschäft im abgelaufenen Jahre herausgestellt, daß von den sämmtlichen Militärpflichtigen in den drei Bezirken des Landes nahezu 25 pCt. unermittelt geblieben sind, so daß im Ganzen nur 5101 Mann ausgehoben werden konnten. Dementsprechend ist auch die verhältnißmäßig große Zahl

der wegen Entziehung von der Heerespflicht im letzten Jahre gerichtlich Verurtheilten. Dieselben belaufen sich für den Bezirk Unter-Elsaß allein auf 996. In weiteren 574 Fällen schwebt noch die Untersuchung. In allen Fällen der Verurtheilung wird auch die Vermögens-Einziehung bis zur Höhe von 600 Mk. ausgesprochen und in der Regel energisch durchgeführt.

Die plötzlich mit einem Schlage vorgenommene Verhaftung einer Anzahl von Zahlmeistern des preussischen Heeres hat vor Kurzem das allgemeine Interesse wachgerufen. Es handelte sich um die Annahme unerlaubter Vortheile bei Vergebung der Lieferungen und um Beamtenbestechung. Es wird der preussischen Militärverwaltung nur Dank gewußt, so energisch in das Wespennest gegriffen zu haben, und erwarten die Schuldigen ihre Bestrafung. Eine von der Militärverwaltung beantragte Erhöhung der Gehälter der Zahlmeister ist leider bereits in der Kommission zurückgewiesen worden.

Für die Festung Köln ist seitens des Kriegsministeriums angeordnet worden, daß mit dem Ausbau der engeren inneren Linie der Neubefestigungen begonnen werden soll, da die Mittel zur Bereitstellung der Grundstücke für die weitere äußere Linie nicht aufgebracht zu werden vermöchten.

Zwei preussische Generalstabsoffiziere haben den Befehl erhalten, den Manövern und kriegerischen Operationen der englischen Truppen in Ostindien beizuwohnen und sind über Suez dorthin abgereist. Diejenigen aktiven Offiziere des deutschen Heeres, welche sich mit der Bitte, daß ihnen gestattet werde, als Volontär-Offiziere in die bulgarische Armee einzutreten, nach Berlin wandten, sind abschlägig beschieden worden, da sich das deutsche Reich im Frieden mit dem Königreich Serbien befindet. Einige Offiziere außer Dienst sind nach Bulgarien abgereist.

In einer in Düsseldorf gehaltenen Bankettrede des kommandirenden Generals des 8. Armeekorps v. Loß, worin auf einen nahe bevorstehenden Krieg hingewiesen sein sollte, hat man an manchen Orten ein Symptom bevorstehender kriegerischer Verwickelungen gesucht; es ist hierbei nur zu bemerken, daß nur auf die Möglichkeit eines dereinstigen wider den Feind Marschirens, nicht von einer nahen Wahrscheinlichkeit, seitens des genannten hohen Führers hingedeutet worden ist.

Das 25-jährige Regierungsjubiläum Kaiser Wilhelms naht mit dem 2. Januar 1886 heran. Von der großartigen geplanten Feier der Kampfgenossen von 1813, 1864, 1866 und 1870/71 hat man auf Wunsch des Kaisers Abstand genommen. Der Tag wird still im Palais begangen werden und am 3. Januar eine allgemeine kirchliche Feier stattfinden. Der deutsche Kriegerbund, welcher 258,129 Mitglieder zählt, wird dem Kaiser eine künstlerisch ausgestattete Adresse überreichen lassen und die Stiftungsurkunde eines durch den Bund in's Leben zu rufenden Un-

terstützungsfonds für hilfsbedürftige ehemalige Krieger dem Kaiser zugestellt werden. Zu diesem Fond sind bereits Kapitalien in beträchtlicher Höhe aufgebracht worden. Sy.

Der serbisch-bulgarische Feldzug 1885.

(Bearbeitet von Oberst W. Amshyn.)

(Fortsetzung.)

III. Das Wehrwesen Ostrumeliens.

Die von einer europäischen Kommission ausgearbeitete Verfassung Ostrumeliens, das sogen. organische Statut, bestimmte über die Miliz Folgendes: „Im Frieden soll dieselbe die Gendarmerie in der Ausübung ihres Dienstes unterstützen; außerdem kann sie nur auf Befehl des General-Gouverneurs zur Vertheidigung der Grenzen der Provinz mobilisirt werden.“

Die Miliz kann eventuell ein Armeekorps zu 2 Divisionen, zu 2 Brigaden, jede Brigade aus 3 Bataillonen des ersten und 3 Bataillonen des zweiten Aufgebots bestehend, formiren.

Die Wehrpflicht in Ostrumelien ist allgemein, doch viele Stellen und Beamtungen befreien vom persönlichen Dienst.

Die Dienstpflicht beträgt 12 Jahre und zwar:
im ersten Aufgebot 4 Jahre,
" zweiten " 4 " und
in der Reserve 4 "

Der Dienst in der Miliz beginnt mit dem 20. Altersjahr.

Vom 18. bis zum 50. Jahr ist jeder Mann landsturmpflichtig.

Das erste und zweite Aufgebot bilden für sich Bataillone; das zweite Aufgebot liefert den Ersatz für das erste und die Reserve den für das zweite Aufgebot.

Die Infanterie des ersten Aufgebotes besteht aus 12 Bataillonen Infanterie; jedes Bataillon hat 4 Kompagnien und 1 Ersatzkompagnie; das zweite Aufgebot zählt 12 Bataillone.

Stärke des Bataillons im Felde 949 Mann; der Kompagnie 209 Mann.

Im Frieden sind nur die Kadres des ersten Aufgebots vorhanden, sowie eine Lehrdruschine, welche den Zweck hat, Offiziere und Unteroffiziere der Miliz auszubilden. Diese Druschine besteht aus 2 Kompagnien Infanterie, 1 Schwadron, einer Batterie von 4 Geschützen und 1 Sektion Artillerie-Arbeiter.

Von den Bataillonen des ersten Aufgebots soll im Frieden nur je 1 Kompagnie vorhanden sein.

Die Lehrdruschine steht in Philippopol; das 1. und 2. Bataillon wird gestellt von Philippopol; das 3. von Tatar-Basarbischik; das 4. von Karlowa; das 5. von Kasanlik; das 6. von Esti-Sagra; das 7. von Sitwno; das 8. von Jamboli; das 9. von Hermanlik; das 10. von Hashtoi; das 11. von Aidos und das 12. von Burgas.

Das Oberkommando der Miliz und Gendarmerie befindet sich in Philippopol.

Zur Ausbildung werden die Rekruten für zwei

Monate zu der Präsenzkompagnie ihres Kreises einberufen.

Die Mannschaft des zweiten Aufgebots hat jährliche Uebungen von 14 Tagen. Die Mannschaft des ersten Aufgebots wird im September zu einer vierwöchentlichen Uebung (die besonders dem Felddienst gewidmet ist) einberufen.

Ende 1884 bestand die ostrumelische Streitmacht aus: 12 Infanteriebataillonen à 1000 Mann, 2 Eskadronen à 150 Pferde, 1 Batterie von 4 Geschützen und 2 Geniekompagnien à 250 Mann.

Aktiv waren 2892 Mann. Das erste Aufgebot wird zu zirka 17,000 Mann, das zweite gleich stark und die Reserve zu ungefähr 23,000 Mann angegeben. Gesamtstärke nahezu 60,000 Mann.

Der Bestand der Waffen betrug zirka 70,000 Kraka-Gewehre, 6000—7000 Martini-Gewehre, 5000 Verban-Gewehre und 800 Verban-Karabiner.

Beurtheilungen der bulgarischen und ostrumelischen Armee.

Die „Deutschen Jahresberichte“ im Jahrgang 1881 sagen: Die bulgarische Armee wird von Augenzeugen als „die einzige Institution in dem neuen Staate“ bezeichnet, welche Anerkennung verdient. Diese Armee hat auch im Herbst 1882 in ihrer Haltung und Ausrüstung Anerkennung gefunden. Sie machte auf den König von Serbien bei Gelegenheit eines Besuches derselben einen so günstigen Eindruck, „daß der schweigsame Mann sich nicht enthalten konnte, offen seine Bewunderung der noch so jungen, erst vor 4 Jahren geschaffenen bulgarischen Armee auszudrücken, um die Fürst Alexander zu beneiden sei.“ Das Verdienst um diesen Zustand der Armee gebührt in erster Linie dem Fürsten selbst; nach ihm den zahlreichen russischen Offizieren, welche ihm zur Verfügung gestellt worden und bis zur Mobilisirung die Mehrheit des bulgarischen Offizierskorps bildeten. Uebrigens soll der Fürst auf letzteres einen sehr heilsamen Einfluß geübt haben. (Von Eddell, Jahresberichte, Jahrg. 1882, S. 73).

Zu dem Feldzug 1885 hat der Fürst die Früchte, die er im Frieden gesäet, geerntet! Nicht mit Unrecht behauptet man, der Grund zu Sieg und Niederlage werde im Frieden gelegt!

Ohne Vergleich weniger günstig lautete das Urtheil über die ostrumelische Miliz. Diese wurde übereinstimmend nur als ein wohlorganisirter brauchbarer Landsturm bezeichnet.

IV. Die serbische Armee.

Das serbische Wehrgesetz datirt vom 15. Januar 1883. Dasselbe enthält u. A. folgende Bestimmungen:

Die Armee ist zur Vertheidigung des Vaterlandes und zum Schutze der Gesetzmäßigkeit bestimmt und besteht aus 3 Aufgeboten (Art. 1).

Jeder serbische Bürger ist verpflichtet und auch berechtigt, persönlich zu dienen (Art. 3) und zwar im ersten Aufgebote vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr; im zweiten Aufgebote vom vollendeten 30. bis zum 37. Lebensjahr; im